

**Zeitschrift:** Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie

**Herausgeber:** Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel

**Band:** 27 (1986)

**Heft:** 1-2

**Artikel:** Staatsgrenze im Meer : Probleme der territorialen Aufteilung am Beispiel der Nordsee

**Autor:** Leimgruber, Walter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1088695>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# STAATSGRENZEN IM MEER

## PROBLEME DER TERRITORIALEN AUFTEILUNG AM BEISPIEL DER NORDSEE

WALTER LEIMGRUBER

### 1 Einleitung

Als Binnenländer sieht sich der Schweizer vorwiegend mit Grenzen konfrontiert, die sich an Landmarken natürlicher oder künstlicher Art orientieren, also im Gelände leicht zu verfolgen sind. Nur in Gewässern, wie im Rhein, im Bodensee, im Genfersee u.a., treten beispielsweise mit der Mittellinie oder dem Talweg abstraktere Bezeichnungen hinzu, so dass der Grenzverlauf nur noch mit Hilfe präziser Hilfsmittel festgestellt werden kann. Gewässer werden so zu einer Art von Grenzsäumen, mindestens in der Perzeption der Grenze durch den Menschen: das jenseitige Ufer ist Ausland oder ein anderer Kanton.

Für Staaten mit einer Küstenlinie am Weltmeer sehen die Dinge anders aus. Das Meer, traditionell ein Raum freier Schiffahrt, entzieht sich prinzipiell einer territorialen Aufteilung. Die Festlegung von Grenzen wird zum vermessungstechnischen, die Kontrolle über ein maritimes Territorium zum kommunikationstechnischen Problem. Die allgemein anerkannte Freiheit des Schiffsverkehrs schliesslich macht das Meer zum gemeinschaftlichen Territorium aller Völker und Staaten, das sich nur durch internationale, multilaterale Abkommen verwaltet lässt.

Der völkerrechtlichen Seite kommt deshalb bei den Grenzen im Meer besondere Bedeutung zu. Die vorliegende Arbeit bewegt sich deshalb im Grenzbereich zwischen Geographie und Völkerrecht. Sie soll verdeutlichen, wie stark diese beiden Disziplinen auf diesem speziellen Gebiet zusammenwirken.

### 2 Die Rolle der Grenze

An anderer Stelle wurde bereits auf die Bedeutung der Grenze für die Territorialbildung hingewiesen (*Leimgruber 1980*), womit der Grenzbegriff bereits auf den Bereich der politischen Geographie eingeengt wird (*Gallusser 1981, S. 59*). Im gegenwärtigen Kontext erhält der lineare Aspekt der Grenze Vorrang, während sonst in der grenzgeographischen Forschung der Grenzraum wesentlich mehr Beachtung findet (*Guichonnet und Raffestin 1974, S. 7, 31*). Beide Erscheinungsformen – Linie und Zone – sind gleichermassen Objekte geographischer Forschung, wie *Prescott* (1978, S.30) vermerkt: "First, the position and character of any boundary or frontier are the results of the interaction of

many factors, some of which are geographical, and are best studied by geographers. Second, once any frontier or boundary is established it is capable of influencing the landscape of which it is a part . . . This aspect is also a legitimate field of geographic enquiry."

Die Abgrenzung von Territorien auf dem Festland stellt gewöhnlich keine Probleme. Der Grenzverlauf lässt sich eindeutig markieren, wenn auch technische Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten die Grenzziehung erschweren können. Der Bereich politischer und juristischer Zuständigkeit wird somit klar abgegrenzt (vgl. auch *Chemillier-Gendreau* 1984).

Maritime Grenzen hingegen stellen erhebliche Probleme. Sehen wir von der Verlängerung der Landgrenze ins Meer hinaus ab, fehlt seewärts ein Partner, gegen den man sich abgrenzen muss. Das Meer ist Niemandsland oder Allgemeingut; die einzige Frage, die sich stellt, ist, wie weit ins Meer hinaus der Küstenstaat seine Macht, d.h. seinen politischen und juristischen Kompetenzbereich ausdehnen kann. Diese Grenze ist somit nicht mehr eine in bilateraler Auseinandersetzung definierte Linie, die der gegenseitigen Interessenfestsetzung dient, sie basiert vielmehr auf der unilateralen Macht situation und lässt sich willkürlich verschieben. Erst im 20. Jahrhundert sind Versuche zur multilateralen Grenzsetzung im Meer zustandegekommen, wobei der Konsens die Willkür ersetzen sollte.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Staatsgrenze muss nicht besonders hervorgehoben werden. Mit ihrer fiskalischen Funktion (*Guichonnet* und *Raffestin* 1974, S. 50 f.) schützt sie die einheimische Wirtschaft vor ausländischer Konkurrenz, verlockt aber auch im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs zum Kauf bestimmter Güter im Ausland (*Leimgruber* 1984). Bei maritimen Grenzen kommt ein weiteres Element dazu: Der Küstenstaat kann die Ressourcen im Meer und auf dem Meeresboden dann exklusiv ausbeuten, wenn er das betreffende Gebiet mit einer Aussengrenze als zu seinem Territorium gehörig erklärt, es also vom Niemandsland oder Allgemeingut Meer abtrennt. Politische und wirtschaftliche Territorialexpansion gehen Hand in Hand, die Abgrenzung nach aussen tritt bei den maritimen Grenzen hinter die Einschliessung nach innen zurück.

### 3 Zur Geschichte der Meeresgrenzen

Die Ursprünge der maritimen Grenzen verlieren sich im Dunkel der Geschichte. *Pounds* (1963, S. 98) weist darauf hin, dass Spanien und Portugal (als Folge des Vertrages von Tordesillas 1494) im 16. Jh. die Hoheit über die gesamte Meeresfläche für sich beanspruchten. Jedoch nannte sich bereits im 10. Jh. der englische König Edgar "Sovereign of the Britannic Ocean", und Venedig erhob Anspruch auf die gesamte Adria (*Gierloff-Emden* 1980, S. 1279), ohne dass in diesen beiden Fällen klare Grenzlinien definiert worden wären. Im 14. Jh. sprach der Jurist *Bartolus* in Pisa davon, dass Inseln im Meer zum Territorium des Küstenstaates gehörten, selbst wenn sie 100 Meilen entfernt lägen (*Prescott* 1978, S. 133), was man als Ausdehnung der Souveränität auch über das Meer interpretieren kann.

Eine Notwendigkeit, Staatsgrenzen im Meer festzulegen, ergab sich eigentlich mit dem Aufkommen der internationalen Schiffahrt im 16. Jh. im Gefolge der Entdeckungen, der zunehmenden Handelsverbindungen mit Übersee und der gegenseitigen Konkurrenz der europäischen Seefahrernationen. Diese Grenzen, die Territorial- oder Fischereigewässer,

ser einschlossen, wurden durchwegs unilateral erklärt, und ihre Ausdehnung war nicht unumstritten. Es fehlte natürlich auch nicht an Staatsrechtlern, die sich der Frage annahmen. *Jean Bodin* postulierte bereits 1582 eine Zone von 60 Seemeilen oder zwei Segeltagen als Territorialgewässer. *Hugo Grotius* als Verteidiger niederländischer Handelsinteressen setzte sich dagegen 1608 für die völlige Freiheit der Schiffahrt auf den Meeren ein (*mare liberum*) – eine Ansicht, die von englischen und schottischen Rechtsgelehrten (auch sie Interessenvertreter!) angefochten wurde: Sie vertraten die Idee der Territorialgewässer (*Welwood*, 1613) oder der Aufteilung der Meere (*John Selden*, 1635: *mare clausum*) (O'Connell 1982, S. 3 ff.).

Die politische Praxis ging eindeutig in Richtung Territorialgewässer. 1598 reservierte sich Dänemark exklusive Fischereirechte in einer Zone von 8 Seemeilen um Island (O'Connell 1982, S. 129)<sup>1</sup>. Dies brachte Dänemark in Konflikt mit Frankreich, und mit der sich verändernden machtpolitischen Konstellation musste es seine Ansprüche zurücknehmen. 1610 berief sich Holland – ebenfalls im Zusammenhang mit der Fischerei – auf die Kanonenschussweite als Bereich seiner ausschliesslichen Fangrechte. Diese Distanz wurde in der Folge immer mehr akzeptiert und von *Cornelius van Bynkershoek* 1702 als Breite der Territorialgewässer auch völkerrechtlich postuliert. 1782 setzte schliesslich *Galiani* die Kanonenschussweite mit der Distanz von drei Seemeilen gleich, obwohl die damaligen Geschütze vermutlich erst knapp diese Reichweite besassen.<sup>2</sup>

Die Dreimeilenzone<sup>3</sup> bildete sich dann im 19. Jh. endgültig als Gewohnheit heraus, allgemein anerkannt, aber einseitig erklärt. Die Verbesserung der Geschütze (Reichweite im amerikanischen Bürgerkrieg ca. 5 Meilen) hatte keine entsprechende Ausweitung zur Folge, obwohl gelegentlich von 12 Seemeilen die Rede war (O'Connell 1982, S. 151).

Die multilaterale Festsetzung von Staatsgrenzen im Meer wurde erst dann möglich, als sich die Staaten der Erde vermehrt als internationale Gemeinschaft zu fühlen begannen, d.h. nach dem Ende des ersten Weltkrieges. Die Haager Seerechtskonferenz von 1930 und die Genfer Seerechtskonferenz von 1958 anerkannten die Dreimeilenzone und verliehen ihr damit völkerrechtliches Ansehen (Prescott 1978, S. 135, s.a. Hoog 1961). Allerdings ging die politische Praxis bereits vorher weiter: Schon 1790 setzten die USA eine 12-Meilenzone für die Schmuggelkontrolle fest, 1874/5 folgte Spanien mit einer analogen Sechs-Meilen-Zone, 1876 Grossbritannien mit neun Meilen. Die UdSSR legte 1921 eine 12 Seemeilen breite Fischereizone in der arktischen See und im Weissen Meer fest und schob 1927 ihre Staatsgrenze an diese Linie. Im Hinblick auf die Erdölförderung erweiterten Louisiana sein Territorialgewässer 1938 auf 27 Seemeilen und Texas 1941 bis an den Rand des Schelfs (Pounds 1963, S. 100).

Seit der Mitte des 20. Jh. geriet die Praxis bei der Festlegung der maritimen Aussengrenzen immer mehr in Widerspruch zum Völkerrecht. Hauptgrund dafür war die zunehmende Ausbeutung der Meere, besonders der Fischereigründe vor den Küsten durch fremde Fangflotten. Aber auch die Entdeckung mineralischer Rohstoffe, vor allem von Erdölvorkommen, liess die territorialen Ansprüche an die angrenzenden Meeresbereiche stetig ansteigen. Aus diesen unilateralen Praktiken heraus entstand ein Wirrwarr von unterschiedlichen Territorialgewässern. Diesen Absprachen war gemeinsam, dass sie keine völkerrechtliche Grundlage besaßen, sondern sich an Eigeninteressen orientierten. Gegenwärtig existieren gegen ein Dutzend Regelungen, und nur 18 Staaten halten sich noch an die geltende völkerrechtliche Limite von 3 Seemeilen (Tab. 1). Trotz ihrer langen Dauer vermochte aber auch die dritte UNO-Seerechtskonferenz (1973 - 82) hier keine Abhilfe zu schaffen (s.u.).

Tab. 1 Hoheitsgewässer der Staaten der Erde um 1980.

Breite (sm)	Anzahl Staaten	Beispiele
3	17	Australien, Belgien, Dänemark, Eire, USA
4	3	Finnland, Norwegen, Schweden
6	3	Griechenland, Israel, Türkei
12	70	Algerien, Frankreich, Iran, Irak, Neuseeland, UdSSR, VR China
15	2	Ägypten, Albanien
20	1	Angola
30	3	Mauretanien, Nigeria, Togo
50	3	Kamerun, Madagaskar, Tanzania
100	1	Gabon
150	1	Senegal
200	13	Argentinien, Benin, Liberia, Peru

Sonderfälle:

- BRD: In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, d.h. im Moment 3 sm
- Malediven: Gewässer über dem Kontinentschelf, Golf v. Oman 50 sm
- Philippinen: Archipelgewässer innerhalb begradigter Basislinie
- Tonga:  $173^{\circ}$  -  $177^{\circ}$  W,  $15^{\circ}$  -  $23^{\circ}30'$  S
- Vereinigte Arabische Emirate: 3 sm, mit Ausnahme von Sharjah (12 sm)

Quelle: Ante 1981, S. 190 - 193

#### 4 Prinzipien der Grenzziehung

Mangels fester Merkpunkte im Meer — jede Insel, Sandbank oder Felsklippe wird als Territorium gewertet — müssen maritime Grenzen vermessen und auf Seekarten verbindlich eingetragen werden. Zwei verschiedene Grenzen sind dabei zu unterscheiden: Die Fortsetzung der Landgrenze ins Meer, d.h. der Grenze zwischen zwei benachbarten Staaten, und die Aussengrenze im Meer, die u.U. zu einer Trennungslinie zwischen zwei gegenüberliegenden Staaten werden kann. Von diesen beiden Grenzen ist die erste an sich weniger problematisch als die zweite, doch gibt es auch hier immer wieder Streitfälle, die langwierige Verhandlungen notwendig machen (z.B. Norwegen-UdSSR, Belgien-Niederlande, Kanada-USA; Pounds 1963, S. 108 f.).

##### 4.1 Die Fortsetzung der Landgrenze ins Meer

Dort, wo es darum geht, im Bereich des Küstenmeeres die Territorien zweier benachbarter (engl.: *adjacent*) Staaten voneinander abzugrenzen, hat sich das Äquidistanzprinzip herausgebildet. Die Grenze muss somit von jedem Punkt der Küste aus gleich weit entfernt sein (Abb. 1). Damit wird prinzipiell die grösstmögliche Gerechtigkeit erreicht. Diese klare Festlegung ist notwendig, weil ja nur in den seltensten Fällen, wenn überhaupt, eine Grenze rechtwinklig auf eine völlig gerade Küstenlinie auftritt. Selbst bei dieser einfachsten Art von maritimer Grenze können Konflikte auftreten, vor allem wenn vor der Küste Inseln liegen, deren territoriale Zugehörigkeit umstritten ist, oder wenn

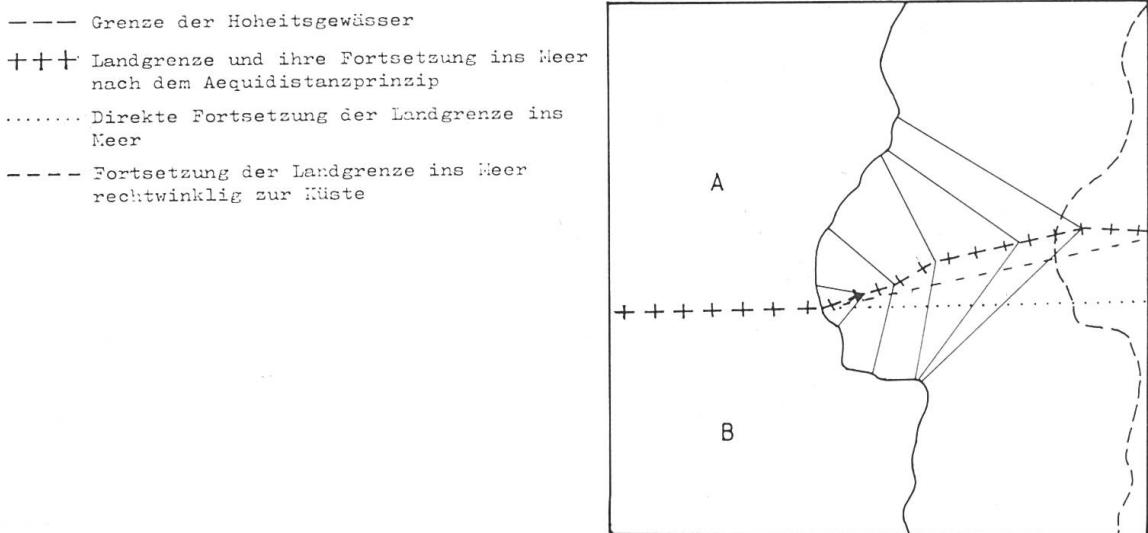


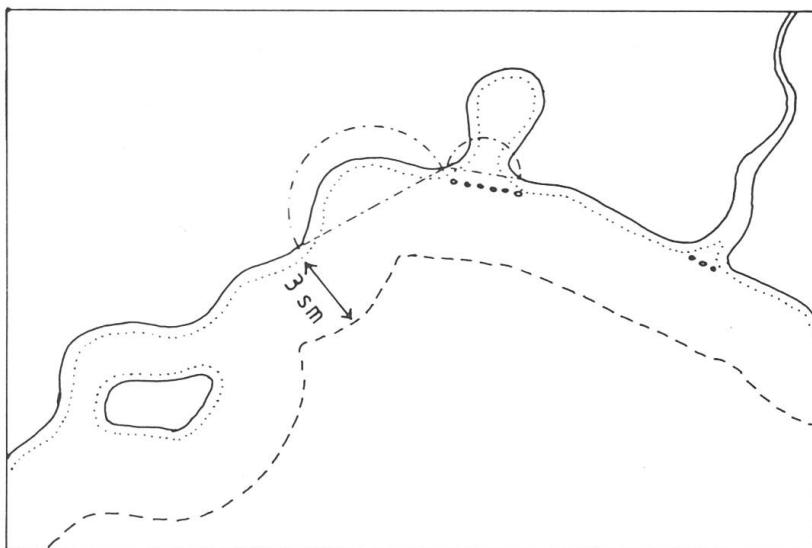
Abb. 1 Fortsetzung der Landgrenze ins Meer  
(nach Pounds 1963, verändert)

die angrenzenden Staaten unterschiedlich breite Hoheitsgewässer beanspruchen – ein Fall, der von *Hortig* (1967) an der US-mexikanischen Grenze am Pazifik beschrieben wird. Derartige Probleme resultieren vorwiegend daraus, dass in Verträgen über die Landgrenze ihre Fortsetzung ins Meer nur vage umschrieben wird, ohne dass der effektiven Situation in den Küstengewässern Beachtung geschenkt wird.

#### 4.2 Die Aussengrenze der Territorialgewässer

Schwieriger als die Bestimmung der Grenze zwischen zwei Nachbarstaaten wird die Festlegung der Aussengrenze der Territorialgewässer. Eine eindeutige Küstenlinie, von der aus die Ansprüche bestimmt werden könnten, existiert in den wenigsten Fällen. Die morphologische Gestalt (Steil- bzw. Flachküste), die morphodynamischen Prozesse (Erosions- bzw. Akkumulationsküsten) sowie Gezeiten lassen sowohl kurzfristig wie auch über längere Zeiträume hinweg die Küste als eine höchst instabile, für eine definitive Vermessungsgrundlage ungeeignete Linie erscheinen. Basislinie ist deshalb übereinstimmend die Niedrigwasserlinie, die von der Genfer Seerechtskonferenz 1958 bestätigt wurde (*Prescott* 1978, S. 140). Das erlaubt dem Küstenstaat eine maximale Ausdehnung seiner Hoheitsgewässer – man denke nur an extreme Flachküsten wie im norddeutschen Wattenmeer, wo zwischen der Hoch- und der Niedrigwasserlinie bis zu 30 km liegen können (*Rachor* 1982, S. 51). Da aber in der Praxis auch die Niedrigwasserlinie bestimmten saisonalen Schwankungen unterworfen ist, legt der Küstenstaat jeweils eine bestimmte Basislinie fest und zeichnet sie auf den Seekarten verbindlich ein. Damit folgt er einer analogen Praxis zur Wahl eines bestimmten Meeresniveaus (Normalnull) als Ausgangspunkt für die Höhenmessung.

Probleme mit der Basislinie entstehen zusätzlich bei unregelmäßigem Küstenverlauf (Abb. 2) sowie bei Küsten mit vorgelagerten Inseln und Archipelstaaten. Hier werden nach internationalem Recht Ausnahmen von der normalen Basislinie toleriert. Die wichtigsten Fälle seien nachfolgend kurz beschrieben:



- Küstenlinie
- ..... Basislinie (= Niedrigwasserlinie)
- ooooo begradigte Basislinie bei Buchten und Flussmündungen
- - - Halbkreis der Fläche mit  $\varnothing = \text{Öffnung der Bucht}$
- - - Grenze der Hoheitsgewässer

Abb. 2 Prinzip der Abgrenzung der Hoheitsgewässer nach aussen auf Grund der Basislinie.

- Bei *Flussmündungen* und *Hafeneinfahrten* darf die Basislinie quer vor der Öffnung durchführen, muss also nicht der Niedrigwasserlinie folgen.
- Das gleiche gilt für *Buchten*, sofern sie einer bestimmten Definition entsprechen: Ihre Öffnung darf maximal 24 sm (Seemeilen) breit und ihre Fläche muss grösser als ein Halbkreis mit dem Durchmesser der Öffnung sein. Bei einer *Einbuchtung* hingegen, die diese beiden Bedingungen nicht erfüllt, folgt die Basislinie dem normalen Verlauf.
- *Reeden* (vor der Küste liegende Ankergründe) dürfen in die Basislinie mit einbezogen werden, selbst wenn sie ausserhalb der Hoheitszone liegen; ihre Ausdehnung muss aus den Seekarten ersichtlich sein (Prescott 1978, S. 141 f.).
- *Historische Ansprüche* auf bestimmte Meeresteile, die z.B. als Einbuchtungen qualifiziert sind, werden anerkannt (z.B. Hudsonbay, vgl. Prescott 1978, S. 141; Varangerfjord, vgl. Pounds 1963, S. 109).
- *Inseln* sind dann in die Hoheitsgewässer mit einzubeziehen, wenn sie so nahe beim Festland liegen, dass sich die beiden Territorialgewässer berühren oder überlappen. Liegen sie hingegen weiter entfernt, so entsteht zwischen Festland und Inseln ein Streifen hoher See. Bei stark gegliederten Küsten mit vorgelagerten Inseln (Norwegen, Jugoslawien) sowie bei Archipelstaaten (Indonesien) gilt als Sonderregelung das Prinzip der *begradierten Basislinie*: Die äussersten Punkte des Festlandes bzw. der äussersten Inseln werden durch gerade Linien miteinander verbunden, die als Basislinien gelten. Damit werden alle kleineren und grösseren Buchten, Einbuchtungen und Durchfahrten zu nationalen Gewässern (*inland waters*).

#### 4.3 Meeresgrenzen und die UNO-Seerechtskonvention von 1982

Von 1973 - 82 tagte die dritte UNO-Seerechtskonferenz (*Krügel-Sprengel* 1983). Sie versuchte, in Anbetracht der veränderten weltpolitischen Situation (im Gefolge der Entkolonialisierung) das internationale Meeresrecht neu zu ordnen und gleichzeitig den Folgen der neuen technologischen Entwicklungen beim Fischfang und dem Meeresbergbau Rechnung zu tragen. 1982 wurde eine neue Seerechtskonvention abgeschlossen, die eine Art Kompromiss der unterschiedlichsten Meinungen darstellt. Unter anderem präzisiert und ergänzt sie die oben erwähnten Bestimmungen, die völkerrechtlich seit 1958 galten. Da diese Konvention noch nicht in Kraft ist (dazu muss sie von 60 Staaten ratifiziert werden, gegenwärtig sind es 21; bis jetzt haben 158 Staaten unterzeichnet), besitzt sie noch keine Verbindlichkeit; ob sie sie jemals erlangen wird, ist mindestens im jetzigen Zeitpunkt fraglich, da sich die technologisch führenden Staaten in ihren Interessen nicht genügend berücksichtigt fühlen. Welche Konsequenzen das haben wird, lässt sich im Moment noch nicht absehen (vgl. *Couper o.J.*).

Was sind nun, kurz zusammengefasst, die wichtigsten Neuerungen dieser Konvention, so weit sie unser Thema betreffen?

1. Die Aufteilung der Meere in Küstenmeer, Anschlusszone und Hohe See, wie 1958 festgeschrieben (*Hoog* 1961), wird durch eine differenziertere Gliederung ersetzt (dt. Übersetzung von uns; Abb. 3):

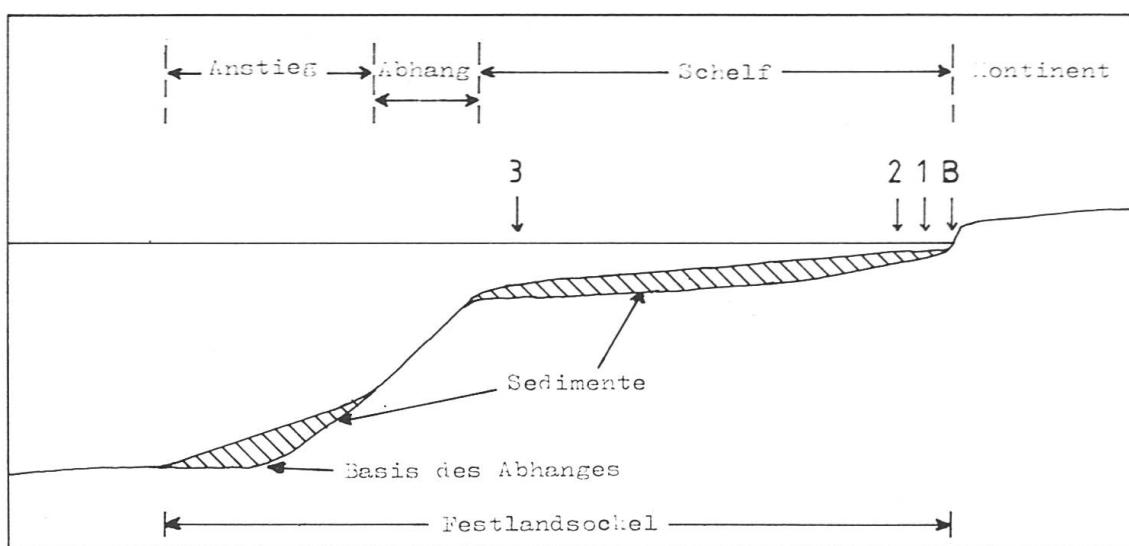


Abb. 3 Schematischer Schnitt durch den Festlandsockel (nach *Breathnach* 1984 und *Prescott* 1978, verändert)

- B Basislinie
- 1 12 Seemeilen-Grenze der Hoheitsgewässer
- 2 24 Seemeilen-Grenze der Anschlusszone
- 3 200 Seemeilen-Grenze der exklusiven Wirtschaftszone

- a) Hoheitsgewässer (*territorial sea*), 12 sm breit ab Basislinie (Art. 2 und 3)
- b) Anschlusszone (*contiguous zone*), weitere 12 sm breit, d.h. max. 24 sm ab Basislinie (Art. 33)

- c) Exklusive Wirtschaftszone (*exclusive economic zone*), maximal 200 sm breit ab Basislinie (Art. 57)
- d) Kontinentschelf oder Festlandsockel (*continental shelf*) bis zum äusseren Ende des Kontinentalrandes (*continental margin*) oder max. 200 sm ab Basislinie (Art. 76). Diese Zone ist ein besonders empfindlicher Raum wegen der Suche nach Bodenschätzen; die Abgrenzung nach aussen wurde deshalb besonders detailliert geregelt<sup>4</sup>.
- e) Hohe See (*high seas*), d.h. alle übrigen, nicht territorial oder in der exklusiven Wirtschaftszone beanspruchten Teile des Meeres (Art. 86).

In *Hoheitsgewässern* besitzt der Küstenstaat absolute Souveränität, die auch den Luftraum darüber umfasst. Die *Anschlusszone* hingegen ist eine reine Kontrollzone (bei Verdacht auf Schmuggel, illegale Einwanderung etc.), in der der Küstenstaat Verstösse gegen seine Gesetze ahnden darf. Die *exklusive Wirtschaftszone* steht für die Ausbeutung natürlicher Ressourcen unter der Souveränität des Küstenstaates; alle Staaten besitzen das Recht der freien Schiffahrt und des freien Überfliegens sowie die Befugnis, untermeerische Kabel und Pipelines zu legen und zu unterhalten. Diese Rechte sind vom Küstenstaat gebührend zu achten. Analoges gilt für den *Schelf* oder Festlandsockel. In diesem Zusammenhang wird nun klar, weshalb die Konvention eine derart komplizierte Schelfdefinition enthält: Die Küstenstaaten sichern sich mit dem Festlandsockel einen weiten Raum zur Ausbeutung aller Ressourcen im Meer, auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund. Es handelt sich vorwiegend um Reserven für die Zukunft, da die Abbautechnologie ein Vordringen in grössere Tiefen (über 300 m) im Augenblick noch nicht erlaubt (Gocht 1983), obwohl Bohrungen bereits bis 1 500 m Tiefe möglich sind (Prescott 1978, S. 153). Binnenstaaten dürfen somit erst ausserhalb des Festlandsockels mineralische Rohstoffe abbauen, falls sie nicht von einem Küstenstaat die Erlaubnis erhalten, in seiner exklusiven Wirtschaftszone oder auf seinem Festlandsockel zu operieren (vgl. Nef 1974, S. 105). Erst die *Hohe See* steht also allen Staaten als allgemeiner Freiraum uneingeschränkt zur Verfügung.

2. Archipelstaaten, wie z.B. Indonesien und die Philippinen, ziehen einen beträchtlichen Gewinn aus der neuen Konvention. Teil IV ist ihrer besonderen Situation gewidmet, und Art. 49 erläutert den besonderen Status der Archipelgewässer (*archipelagic waters*), d.h. aller Gewässer, die innerhalb der begradigten Basislinien liegen: sie sind der Souveränität des Archipelstaates unterstellt, die auch den Luftraum, den Meeresboden und -untergrund sowie die enthaltenen Ressourcen einschliesst. Das hilft diesen Staaten, "eine verstärkte Staatskohäsion zu erzielen" (Krügel-Sprengel 1983, S. 17), da die "Binnensee" zwischen den Inseln (unabhängig von ihrer Ausdehnung) nun zum Staatsterritorium zählt.
3. Die neue Seerichtskonvention schafft mit den neuen Bestimmungen zur Gliederung der Meere zwar eine klare Situation in rechtlichem und geographischem Sinn, sie hat aber auch schwerwiegende Konsequenzen. Mit der Schaffung der exklusiven Wirtschaftszone reduziert sie nämlich die Fläche der Hohen See beträchtlich: zwischen Nordwest-Europa und Nordamerika, z.B., wird der Nordatlantik vollständig von nationalen Souveränitäten abgedeckt (vgl. Karte bei Krügel-Sprengel 1983, S. 15). Mit der Ausdehnung der Hoheitsgewässer auf 12 sm fallen zahlreiche Meerengen von weniger als 24 sm Breite, z.B. die Strasse von Dover (Abb. 4), von Gibraltar, Bab el Mandeb, Sunda und Bering Strasse) unter die Kontrolle des oder der Küstenstaaten. Allerdings

- - - 3 Meilen-Hoheitsgewässer
- - - 12 Meilen-Hoheitsgewässer
- Sandbänke, die bei Niedrigwasser über den Meeresspiegel hinausragen: 1. Margate Sands, 2. Goodwin Sands

M = Margate, R = Ramsgate, D = Deal,  
Do = Dover, F = Folkestone, C = Calais,  
G = Gravelines

Gezeichnet nach der Seekarte "Dover and Calais to Orfordness and Scheveningen", Originalmaßstab 1 : 243 000 auf 51°30' N (Mercatorprojektion), Hg. Admiralty London 1906 (mit Nachträgen bis 1957).

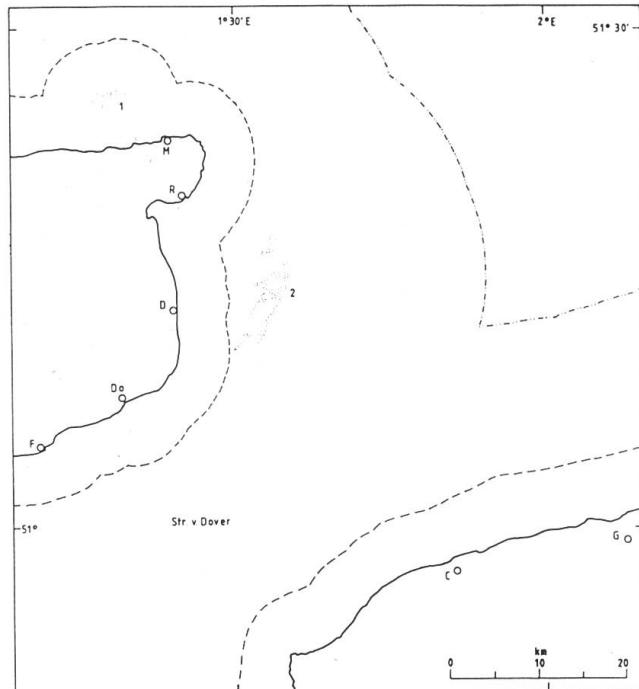


Abb. 4 Auswirkungen der Ausdehnung der Hoheitsgewässer von 3 auf 12 Seemeilen, am Beispiel der Straße von Dover.

Man beachte, wie die Sandbänke, die bei Niedrigwasser über den Meeresspiegel hinausragen, die Hoheitsgrenze meerwärts verschieben. Besonders auffällig bei den Goodwin Sands in Bezug auf die 12 sm-Grenze.

zeigt Tab. 1, dass die 12 Seemeilen-Zone bereits so verbreitet ist, dass sie als Gewohnheitsrecht betrachtet werden kann (Krügel-Sprengel 1983, S. 14), die Seerechtskonvention 1982 mithin der Praxis hintennach hinkt (s.a. Hodgson und Smith 1979).

## 5 Die Aufteilung der Meere am Beispiel der Nordsee

### 5.1 Vorbemerkungen

Die Probleme, die sich bei der territorialen Aufteilung der Meere ergeben, werden vor allem in Nebenmeeren mit mehreren Küstenstaaten akut. Ging es in früheren Jahrhunderten mit der Bezeichnung von Hoheitszonen vor allem darum, sich Fischereirechte zu sichern und seine Küste gegen fremde Invasoren zu schützen, so hat im 20. Jh. die Förderung von Erdöl und Erdgas im Schelfbereich (Gierloff-Emden 1980, S. 526) eine neue Situation geschaffen. Die Nordsee ist das für uns am nächsten liegende Beispiel dieser Art und vor allem deshalb interessant, weil sich hier wegen der relativ geringen Fläche und grossen Zahl von Anliegerstaaten eine multilaterale Lösung geradezu aufdrängte.

## 5 2 Die Nordsee als Nebenmeer

### 5 2 1 Charakteristika

Die Konvention über die Nordsee-Fischereipolitik von 1882 legte die Grenzen der Nordsee gegen die benachbarten Meeresteile verbindlich fest. Demnach gelten folgende Linien als Trennlinien (nach North Sea Continental Shelf, Judgement, ICJ Reports 1969, S. 13; vgl. Abb. 7):

- gegen den Nordatlantik von einem Punkt N der Shetland-Inseln bis zur Mündung des Sognefjords (was ungefähr dem 61. Breitengrad N entspricht) sowie von den Shetland- zu den Orkney-Inseln.
- gegen den Kanal die Strasse von Dover
- gegen das Skagerrak von Hanstholm (DK) nach Lindesnes (N).

Als Randmeer des (Nord-)Atlantiks umfasst die so definierte Nordsee mit rund 580 000 km<sup>2</sup> lediglich 0.54% seiner Fläche; mit einer mittleren Tiefe von 93 m rangiert sie hinter dem Persischen Golf (25 m) und der Irischen See (60 m) an dritter Stelle der flachen Meere (*Gierloff-Emden* 1980, S. 23). Sie ist damit ein reines Schelfmeer; die norwegische Rinne als Resultat tektonischer Bewegungen seit dem späten Paläozoikum (vgl. *Ziegler* 1977) wird dabei nur als genau lokalisierte Unterbrechung des Schelfs gewertet: mit Wassertiefen weitgehend zwischen 200 und 500 m (725 m im Skagerrak) handelt es sich lediglich um eine submarine Rinne, die zum Kontinentalabhang gehört (s. Karte 6.38 bei *Gierloff-Emden* 1980, S. 386).

Der Meeresboden der Nordsee ist generell flach und senkt sich allmählich nordwärts, von rund 30 m Tiefe in der Deutschen Bucht bis gegen 240 m im Bereich der Shetland-Inseln, sowie gegen die rund 50 m tiefe Strasse von Dover. Bedeutende Untiefen sind die Dogger Bank (stellenweise nur 13 m tief) und die Sandhügel vor der englischen Norfolk-Küste. Sie alle werden als glaziale Ablagerungen gedeutet (*Brouwer* 1967, S. 70).

### 5 2 2 Aspekte der Nutzung

War die Nordsee ehemals ein bedeutsames *Fischfanggebiet*, so sind heutzutage die Bestände durch eine masslose Überfischung beträchtlich zurückgegangen (s. *Kroiss* 1983). Diese Entwicklung begann sich bereits in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts abzuzeichnen. Eine Karte in *Kellersohn* (1982, S. 124), die sich auf FAO-Statistiken abstützt, zeigt, wie bereits seit 1890 bei der Scholle, ab 1905 beim Schellfisch und seit 1920 beim Kabeljau keine nennenswerte Steigerung der Erträge in der Nordsee mehr möglich war. Da bis in die 1970er Jahre die Nordsee überwiegend Hohe See darstellte (mit Hoheitsgewässern, die 3 oder 4 sm messen), waren am ergiebigen Fischfang nicht nur die Anrainerstaaten beteiligt, sondern auch Fangflotten aus Schweden, der DDR, Polens und der UdSSR und der Färöer (*Kroiss* 1983, S. 305). Mit rund 35% der Fangmengen 1970 (bei 2% Flächenanteil) war sie das am stärksten befischte Gebiet des Nordatlantiks (ibid.). Es ist verständlich, dass diese Übernutzung, die z.T. auf das Konto externer Fischer ging, nach einer gemeinschaftlichen Regelung rief<sup>5</sup>.

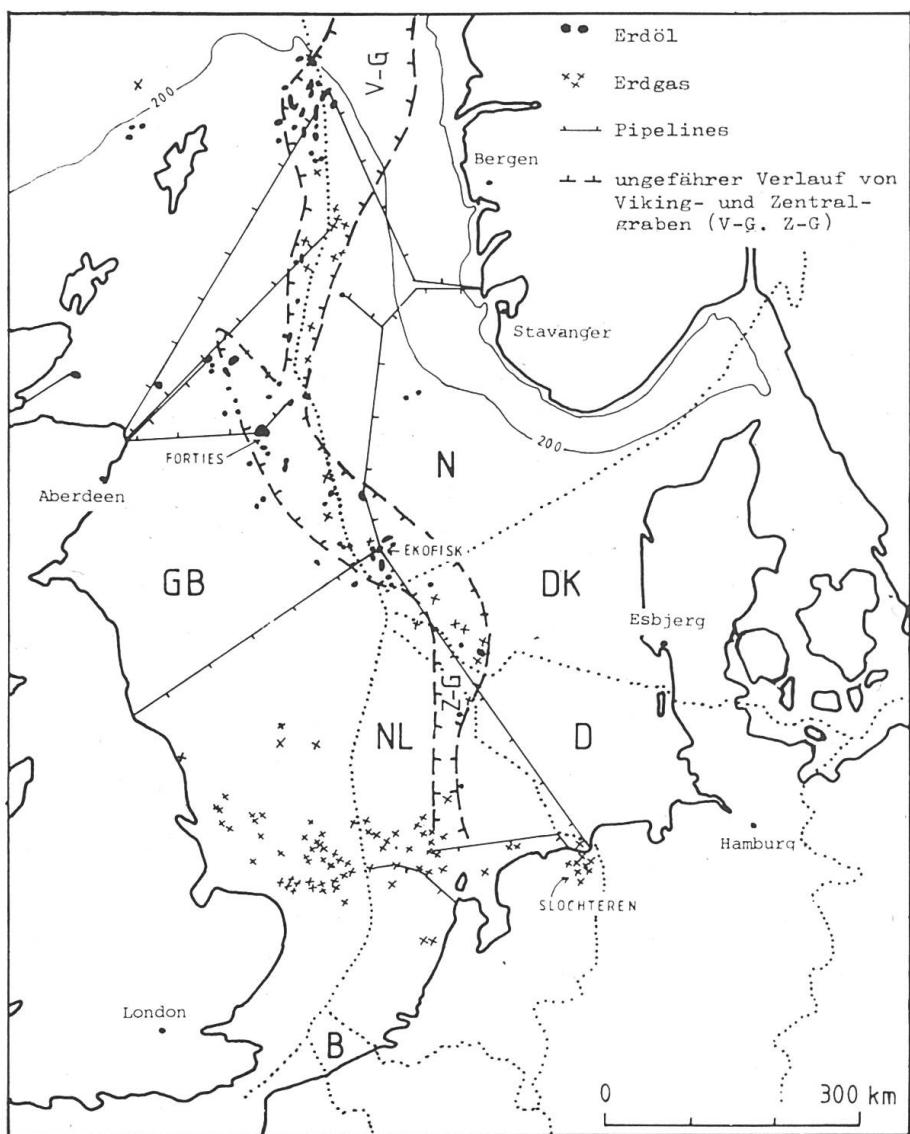


Abb. 5 Erdöl und Erdgas in der Nordsee, ca. 1983

(nach Ziegler 1977, vereinfacht; ergänzt nach Odell 1981, Hansen 1983, Sponner 1984)

Nach der Entdeckung des *Erdgasfeldes* in Slochteren bei Groningen (NL) 1959 setzte die systematische Forschung nach Kohlewasserstoffen in der Nordsee ein (Brouwer 1967, S. 64 f.). In den 1960er Jahren wurden die ersten Gasvorkommen entdeckt, 1969 dann das Erdöllager von Ekofisk, 1970 dasjenige von Forties (Ziegler 1977, S. 8, s. Abb. 5). Seither hat die Prospektion zur Entdeckung weiterer Lagerstätten geführt, und sie setzt sich nun am Rande des Festlandsockels fort: 1984 wurden z.B. NW der Shetland-Inseln ein Erdgasvorkommen in rund 600 m Tiefe erbohrt, das ausgezeichnete Aussichten zeigt (Financial Times vom 29. August 1984).

Die Entdeckung des Feldes von Slochteren geschah ein Jahr nach Abschluss der Genfer Seerechtskonferenz, auf der auch das Festlandsockel-Abkommen unterzeichnet wurde

(Hoog 1961). Aufgrund dieses Abkommens teilten die Anliegerstaaten die Nordsee in territoriale Blöcke ein – gerade im richtigen Zeitpunkt, um sich nationale Forschungs- und Bohrkonzessionen zu sichern und am eventuellen Erdöl- und Erdgasboom teilhaben zu können. Diese Aufteilung ging nicht ganz ohne Probleme vor sich, und mit ihnen wollen wir uns im folgenden Kapitel näher beschäftigen.

### 5.3 Die Aufteilung der Nordsee

Die Festlandsockel-Konvention von 1958 legt in Art. 6 fest (Hoog 1961, S. 115 f):

1. Grenzt ein Festlandsockel an die Hoheitsgebiete von zwei oder mehr Staaten, deren Küsten einander gegenüberliegen, so grenzen diese Staaten die ihnen zugehörigen Sockelteile einvernehmlich gegeneinander ab. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Grenzlinie die mittlere Linie (*median line*), auf der alle Punkte gleich weit entfernt sind von den nächstgelegenen Punkten der Ausgangslinien (*baselines*), von denen aus die Breite des Küstenmeeres jedes dieser Staaten gemessen wird, es sei denn, dass besondere Umstände die Festlegung einer anderen Grenzlinie rechtfertigen.
2. Grenzt ein Festlandsockel an die Hoheitsgebiete zweier benachbarter Staaten, so grenzen diese den Sockel einvernehmlich gegeneinander ab. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Grenzlinie nach dem Grundsatz der gleichen Entfernung (*principle of equidistance*) von den nächstgelegenen Punkten der Ausgangslinien festgelegt, von denen aus die Breite des Küstenmeeres jedes dieser Staaten gemessen wird, es sei denn, dass besondere Umstände die Festlegung einer andern Grenzlinie rechtfertigen.
3. Bei der Abgrenzung des Festlandsockels sind die nach den Absätzen 1 und 2 zu ziehenden Linien anhand von Karten und geographischen Merkmalen zu bestimmen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt vorhanden sind; hierbei ist auf dauernd feststehende Punkte an Land Bezug zu nehmen.

In Anwendung dieses Prinzips ergab sich an sich eine recht klare Einteilung der Nordsee (Abb. 6): Eine Medianlinie scheidet den britischen Anteil der Nordsee vom kontinentalen Europäischen, und dort teilen sich die sechs Anliegerstaaten nach dem Äquidistanzprinzip in den Rest. Nach dem Buchstaben der Konvention ist die Aufteilung an sich klar und nicht anfechtbar. Allerdings standen dem die politische und die Ressourcensituation im Wege. Politisch zeichnete sich seit den Römerverträgen über die EWG von 1957 eine enger werdende Zusammenarbeit von vier der sechs kontinentalen Nordsee-anliegern ab, und seit dem Fund von Slochteren war ein Wettkampf um die vermuteten Ressourcen zu erwarten. Leidtragender der Aufteilung nach der Konvention von 1958 war die BRD. Ihre konkave Küstenlinie bewirkte, dass ihr Anteil an der Nordsee im Verhältnis zur Länge der Küste extrem klein wurde und nicht einmal bis zur Medianlinie reichte. Damit besaß sie auch nur einen geringen Anteil an den möglichen Lagerstätten und entsprechend wenig wirtschaftspolitisches Gewicht. Die BRD hatte wohl die Festlandsockel-Konvention unterzeichnet, sie aber in der Folge nicht ratifiziert (Müller und Wildhaber 1977, S. 18). Damit war sie nicht an sie gebunden und konnte deshalb gegen die Aufteilung der Nordsee nach Art. 6 in seiner strengen Auslegung beim Internationalen Gerichtshof rekurrieren. Vor allem beanstandete sie die Auslegung ihrer Nachbarstaaten (NL und DK), das Äquidistanzprinzip auf dem Festlandsockel sei zum Gewohnheitsrecht geworden und deshalb allein anwendbar. Der Internationale Gerichtshof stützte die Argumentation der BRD und kam in seinem Urteil von 1969 zum Schluss, „das im Festlandsockel-Übereinkommen zur Abgrenzung der staatlichen Sektoren auf dem Sockel niedergelegte Äquidistanzprinzip sei nicht zur gewohnheitsrechtlichen Norm geworden“ (ibid., S. 20).

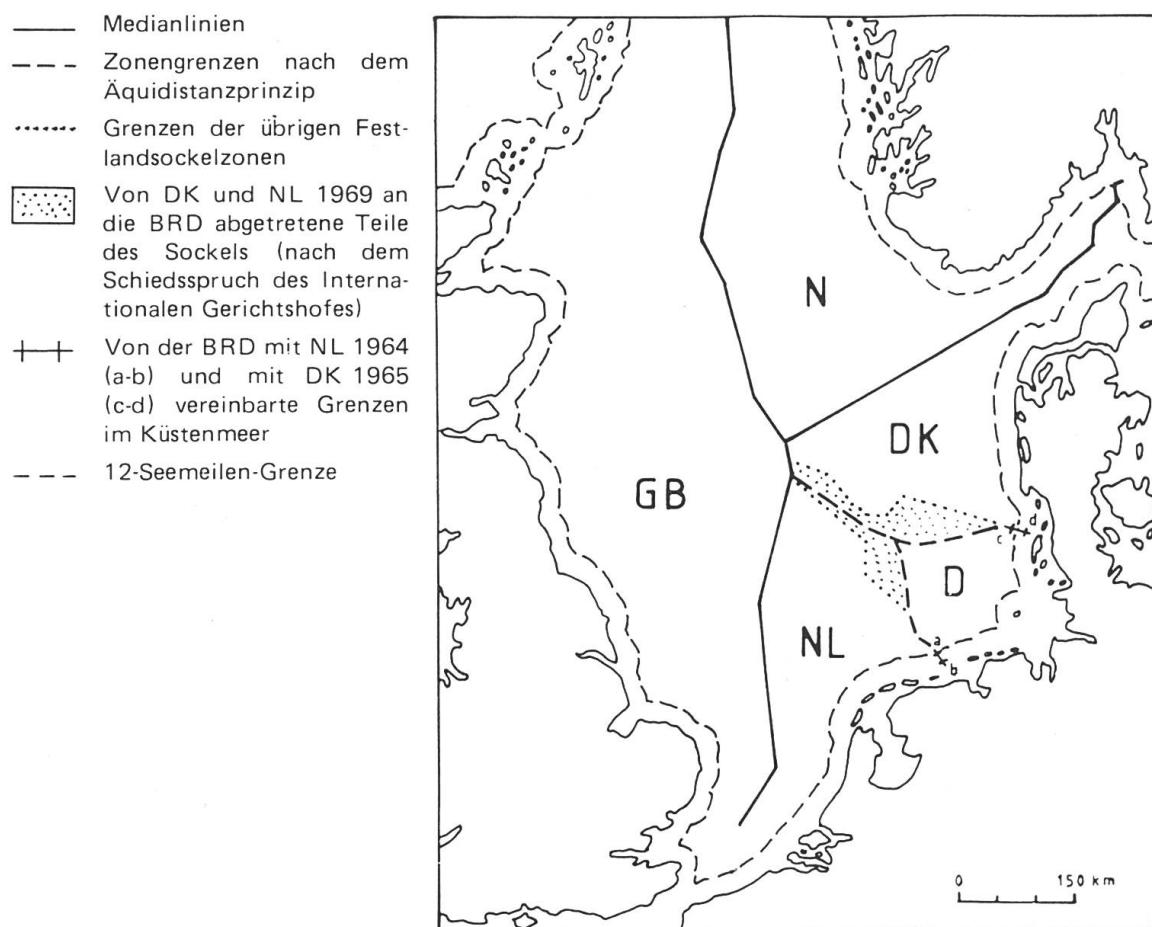


Abb. 6 Die Aufteilung des Nordsee-Festlandsockels

nach: Buchholz 1983; Lord Shawcross 1969; North Sea Continental Shelf, *Judgement* 1969; Müller und Wildhaber 1977

Damit war der deutsche Anspruch auf eine vertragliche Lösung bekräftigt. Verhandlungen mit den Niederlanden und Dänemark führten in der Folge dazu, dass die Bundesrepublik von jedem der beiden Staaten einen Streifen zugestanden erhielt, welcher ihr den Anschluss an die Medianlinie sicherte (Abb. 6). Ihr Anteil ist damit etwas grösser geworden, allerdings ist er bei den Kohlewasserstoffen bisher wenig ergiebig gewesen (s. Abb. 5).

Es dürfte klar sein, dass der Entscheid des Internationalen Gerichtshofes sich am Problem der Ressourcen orientierte (Buchholz 1983, S. 276) und unter dem Eindruck der Prospektionsaktivität der 1960er Jahre stand: Immerhin hatten Dänemark 1963, Großbritannien und die BRD 1964 erste Bohrkonzessionen auf dem Schelf erteilt. Das Urteil des Internationalen Gerichtshofes verschweigt im übrigen diesen Aspekt nicht. Unter den Faktoren, die für die Grenzziehung zu berücksichtigen sind (Punkt D) nennt es "(2) so far as known or readily ascertainable, the physical and geological structure, and natural resources, of the continental shelf areas involved;" (North Sea Continental Shelf, *Judgement*, I.C.J. Reports 1969, S. 54).

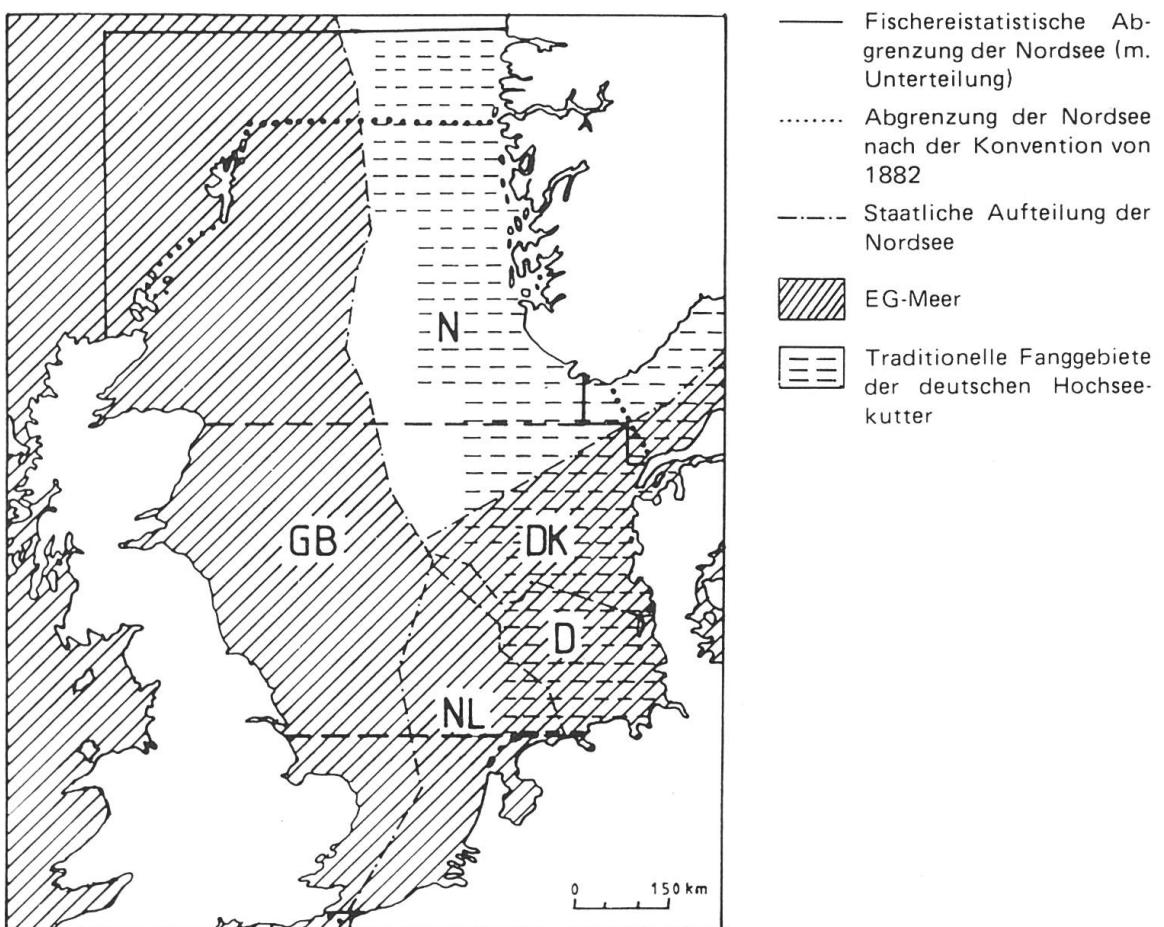


Abb. 7 Fischereirechtliche Gliederung der Nordsee (nach Kroiss 1983, S. 306, verändert)

Diese Entscheidung sowie die folgenden und vorhergehenden Grenzziehungen haben zu einer klaren Situation geführt, die momentan nicht umstritten ist. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Ressourcen Erdöl und Erdgas in der Nordsee recht ungleich verteilt sind und dass die grössten Vorteile aus der Grenzziehung Grossbritannien (insbesondere Schottland) und Norwegen zukommen (vgl. Hutchinson und Hoggs 1975, Turnock 1977, Stenstadvold 1977, Hansen 1983). Beide teilen den grössten Teil des "Kuchens" unter sich auf, denn die Medianlinie folgt ungefähr dem Verlauf der Hauptzone an Öl- und Gasvorkommen, dem Viking- und dem Zentral-Graben (s. Abb. 5).

Die Ausbeutung von Erdöl und Erdgas ist aber nur ein Aspekt der Nutzung der Nordsee. Die Fischerei, die sich ehedem frei in der Nordsee abspielte, sieht sich seit der Aufteilung des Festlandsockels und der Ausweitung praktisch aller Fischereizonen im Nordatlantik auf 200 sm (Kroiss 1983, S. 304) zunehmenden Beschränkungen ausgesetzt. Zu den Betroffenen zählen auch die Fischer der BRD, deren traditionelle Fanggründe vor allem im östlichen Teil der Nordsee, d.h. im deutschen, dänischen und norwegischen Sektor und im Skagerrak lagen (Abb. 7). Die Zugehörigkeit der Bundesrepublik zur EG bringt ihr gerade in diesem Fall wenig, weil durch das Abseitsstehen Norwegens

dieser Teil der Nordsee nicht zum EG-Meer gehört, hier also eine "offene Flanke" (Krämer 1978, S. 572) liegt. Die ablehnende Haltung Norwegens zum EG-Beitritt war im übrigen vor allem auf die Fischer zurückzuführen (ibid.).

Mit der gemeinsamen Fischereipolitik der EG, die 1983 nach jahrelangen mühsamen Verhandlungen zustande kam (Kroiss 1983, S. 308 f), ist die territoriale Gliederung der Nordsee – soweit sie die Gemeinschaft betrifft – weitgehend hinfällig geworden. Sie besitzt aber insofern weiterhin Wirksamkeit, als die EG keine eigenen materiellen Mittel zur Kontrolle und Bewirtschaftung einsetzen kann, die Mitgliedstaaten diese Aufgaben also übernehmen müssen (ibid., S. 573 f). Vor den Abmachungen von 1983 über Nutzung und Bewirtschaftung der Fischbestände herrschte eine interessante Doppelsituation: Nach aussen trat die EG geschlossen auf und verteidigte eine gemeinschaftliche Fischereipolitik (d.h. Aufhebung der territorialen Gliederung), intern hingegen galten weiterhin die nationalstaatlichen Fischereipolitiken; so kam man lange nicht zu einer Einigung (vgl. Krämer 1978, S. 572 f; 1979). Nur die Inanspruchnahme der gemeinsamen Fischereizone seit 1977 erfolgte problemlos. Längerfristig scheint sich aber auf dem Sektor der Fischerei eher der Grundsatz des *mare liberum* (im Schosse der Europäischen Gemeinschaft) durchzusetzen, während bei der Erdöl- und Erdgasförderung das *mare clausum* weiterhin dominiert<sup>6</sup>.

#### 5.4 Ökologische Probleme und territoriale Aufteilung

Leider dient das Meer nicht nur der Schiffahrt, dem Fischfang, der Erdöl- und Erdgasförderung und dem Tourismus, sondern es wird in zunehmendem Masse auch als allgemeine Abfallgrube verwendet. Die Belastung des Ökosystems Meer – in unserem spezifischen Fall der Nordsee – durch Abfälle ist z.T. eine Folge der differenzierteren und intensiveren Nutzung durch Zunahme der Schiffahrt, neue Nutzungen wie Bohrplattformen, z.T. auch eine Konsequenz der Industrialisierung, besonders seit den 1960er Jahren (Intensivierung, Standortverlagerungen an die Küste). Tankerunfälle (z.B. Torrey Canyon 1967 und Amoco Cadiz 1978, beide an der Westeinfahrt des Kanals), Unfälle bei Erdölförderanlagen (Brand auf der Bravó-Plattform im Ekofisk-Feld 1977), indirekte Einkleitung von Abwässern über die Zuflüsse (Elbe, Rhein, Schelde) und direkte Verklappung von Industrieabfällen aller Art bedrohen das Ökosystem Nordsee (s. Leser 1983; 1984). In all diesen Fällen ist es illusorisch, auf die territoriale Gliederung zu verweisen: Die Meeresverschmutzung wie auch die Ausdehnung der Fischschwärmekennen keine Grenzen. Strömungen sorgen für die Ausbreitung (Rachor 1983, S. 292 ff) – es herrscht sozusagen das *mare liberum*. Allerdings bestehen in der Nordsee gewisse benachteiligte Zonen, wo infolge wirbelförmiger Strömungsverhältnisse der Wasseraustausch sehr langsam erfolgt, Verschmutzungen mithin relativ lange an Ort und Stelle bleiben (ibid., S. 293 f). Eine dieser Stellen liegt in der Deutschen Bucht, die andere vor dem Firth of Forth, beide in den jeweiligen nationalen Hoheitsgewässern – man ist versucht, hier von einem Bereich des *mare clausum* zu sprechen.

Es leuchtet ein, dass diese Probleme – genau wie Überfischung und Bewirtschaftung der Fischbestände – nur durch multilaterales Handeln gelöst werden können. Bereits 1972 wurde in Oslo ein internationales Übereinkommen unterzeichnet, das das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge verhüten sollte; es trat 1974 in Kraft und wurde u.a. von allen Nordsee-Anliegern unterzeichnet. Das gleiche gilt für zwei weitere

Abkommen: Bonn 1969 über die Ölverschmutzung und Paris 1974 über die Meeresverschmutzung vom Land aus (Krämer 1978, S. 578). All diese Konventionen mussten von den Einzelstaaten angenommen werden, nicht von der EG als Ganzes. Fraglich ist nur, wie weit sich die Verträge in der Praxis bewähren. Dass aber im Ernstfall doch ein grenzüberschreitendes Verantwortungsgefühl existiert bzw. sich entwickelt hat, zeigte der Fall des französischen Frachters *Mont-Louis*. Das Schiff, beladen mit radioaktivem Uranium-Hexafluorid, befand sich auf dem Weg von Le Havre und Dunkerque nach Riga. Am 25. August 1984 stiess es rund 18 km vor der belgischen Küste mit einem deutschen Fährschiff zusammen und sank. Nach den immer noch geltenden Regeln befand sich das Wrack zwar ausserhalb der belgischen Hoheitsgewässer (3 sm), jedoch innerhalb seiner Anschlusszone (12 sm). Die gefährliche Ladung sowie der Druck von Umweltschutzorganisationen (Greenpeace u.a.) veranlassten beide beteiligten Staaten – Frankreich als Herkunftsland der Ladung und des Frachters und Belgien als zuständig für den betreffenden Küstenabschnitt – zu gemeinsamen Handeln bei der Bergung. Dieses Beispiel zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die herkömmlichen Grenzen in solchen Fällen keine Gültigkeit mehr haben können.

## 6 Schlussbemerkungen

Die territoriale Gliederung der Meere ist ein Spiegel nationalstaatlichen Denkens, das erst in diesem Jahrhundert allmählich multilaterale Übereinkünfte an die Stelle unilateraler Erklärungen setzt. Die Festlegung von Staatsgrenzen und Territorien im Meer hat aber auch den Zweck, gewisse berechtigte Einzelinteressen gegenüber den Übergriffen mächtiger anderer Interessen zu schützen. Man achte hier an Konkurrenz an Ansprüchen von Entwicklungs- und Industrieländern. In diesem Sinne sind die in der UNO-Seerechtskonvention von 1982 festgelegten Zonen zu verstehen. Andererseits zeigt das Beispiel der Überfischung der Nordsee, dass einzelstaatliches Denken schädlich sein kann und somit durch gemeinsame Fischereipolitik und Verhinderung der Verschmutzung mehr und mehr überwunden werden muss. Die beiden sich entgegenstehenden Grundsätze des *mare liberum* und des *mare clausum* erhalten damit einen neuen Inhalt.

## RÉSUMÉ

Dans son étude sur un sujet qui est à cheval entre la géographie et le droit international, l'auteur examine ce que représente le tracé des frontières nationales en mer et leurs conséquences. Par opposition aux frontières terrestres, la limite des eaux territoriales n'est pas une frontière résultant d'une convention bilatérale, mais d'une situation de force unilatérale. Dans le passé, la limite des eaux territoriales a été conçue de façons bien différentes: à la conception hollandaise de la liberté totale de navigation en mer (*mare liberum*), s'opposait la théorie anglaise du partage des mers en eaux territoriales (*mare clausum*). Au cours du 19<sup>e</sup> siècle, se dégagea la notion de la zone des 3 Milles, ce qui a été retenue en 1958 par la Conférence de Genève sur les droits de la mer. Au cours du 20<sup>e</sup> siècle, et à la suite de l'importance croissante de la mer en matière de pêche, de ressources minérales et pétrolières, les prétentions nationales sur les zones maritimes côtières augmentaient. Actuellement, il n'y a plus que quelques Etats qui s'en tiennent à la limite des 3 Milles; un grand nombre d'entre eux pratiquaient, unilatéralement, une extension de leurs eaux territoriales. La Conférence des Nations Unies sur le Droit de la Mer en 1973 - 1982 a établi une Convention sur le partage des mers qui est plus différenciée que celle de 1958. La Convention n'a été ratifiée jusqu'à présent que par 21 Etats sur

158. L'introduction de la notion de zone de correspondance amena, en fait, un élargissement de la zone économique du pays riverain. Cela s'applique aussi au plateau continental (Schelf). Il en résulte un rétrécissement considérable de la surface de haute mer. L'Atlantique Nord se trouve complètement découpé en souverainetés nationales.

Dans une 2<sup>e</sup> partie de son étude, l'auteur analyse les efforts des pays riverains de la Mer du Nord pour participer à la pêche et à l'exploitation du pétrole. Un nouveau règlement amena, en 1983, une limitation des zones de pêche à 200 Milles marins; pratiquement, la Mer du Nord devenait une "mare clausum". Malgré cette nouvelle réglementation apparait la nécessité de développer une prise de conscience transfrontalière en matière de responsabilités dans le domaine écologique (catastrophes p. ex.).

#### ANMERKUNGEN

- 1 Dänemark beanspruchte eine Fischereizone von 2 geographischen Meilen (*leagues*). Im germanischen und skandinavischen Bereich mass eine *league* 4 Seemeilen. Frankreich hingegen orientierte sich an der mediterranen *league*, die 3 Seemeilen mass. Diese Distanz setzte sich in der Folge allgemein durch, vermutlich nicht zuletzt deshalb, weil das Seerecht im Mittelmeerraum recht früh kodifiziert wurde (s. z.B. *Colon* Hg. 1980/81). *Skeat* (1909, S. 333) irrt vermutlich, wenn er diese *league* als aus dem Languedoc stammend bezeichnet, denn die wahre Seemacht im Mittelmeer des 14. Jh. und später war Katalonien; aus dem Gebiet des Languedoc und des Provenzalischen stammen kaum Beiträge zur seemännischen Terminologie (*Metzeltin* 1970, S. 1 f.). Der Unterschied zwischen germanisch/skandinavischer und mediterraner *league* ist übrigens heute noch erkennbar, wenn man z.B. die Hoheitsgewässer in Nordeuropa betrachtet (Tab. 1) — *League*, frz. *lieu*, it. und span. *legua*, dt. Meile, ist keltischen Ursprungs, fand seine Verbreitung aber über das spätlat. *leuga* oder *leuca*.
- 2 *Galiani* schuf auch den Begriff des *mare territoriale*, "because the current rationalization of the coastal State's rights was that the littoral sea was part of the State's territory" (*O'Connell* 1982, S. 60). Daraus leitete *F.L. von Cancrin* bereits 1800 das Recht des Küstenstaats auf Nutzung der Ressourcen im Wasser und auf/in dem Boden des Küstenmeeres ab (*ibid.*).
- 3 1 Seemeile (sm) = rund 1.85 km. Es handelt sich hier um ein geographisches Mass: 1/60 eines Grades eines Grosskreises. Individuelle Unterschiede ergeben sich aus der Wahl des Grosskreises (am Äquator oder über die Pole gemessen).
- 4 Die Schelfdefinition ist wohl eine der komplexesten Fragen. Geographisch ist der Schelf die Fortsetzung des Kontinents bis zum Übergang in den Kontinentalabhang, wobei die 200 m Tiefenlinie das Ende des Schelfs nur ungenau angibt. In der Tat bewegt sich die Wassertiefe am Rand dieses relativ flachen Kontinentalsockels zwischen ca. 60 m (Alaska) und ca. 550 m (Antarktis), und weltweit liegt das Mittel bei 132 m Tiefe. Die Seerechtskonvention von 1982 definiert den Schelf in Art. 76<sup>1</sup> wie folgt: "The continental shelf of a coastal State comprises the sea-bed and subsoil of the submarine areas that extend beyond its territorial sea throughout the natural prolongation of its land territory to the outer edge of the continental margin, or to a distance of 200 nautical miles from the baselines from which the breadth of the territorial sea is measured where the outer edge of the continental margin does not extend up to that distance." Das ruft begreiflicherweise auch nach einer Umschreibung des "continental margin", die sich in Art. 76<sup>3</sup> findet: "The continental margin comprises the submerged prolongation of the land mass of the coastal State, and consists of the sea-bed and the subsoil of the shelf, the slope and the rise. It does not include the deep ocean floor with its ocean ridges or the subsoil thereof."

Damit wird effektiv nicht der Schelf im geographischen Sinne definiert, sondern der Festlandsockel. Probleme bei der Abgrenzung werden gelöst unter Anwendung eines der folgenden Prinzipien (alle in Art. 76 umschrieben):

- Zum Festlandsockel gehört der Meeresboden und -untergrund bis dorthin, wo die Dicke der Sedimente (s. Abb. 3, untere Sedimentschicht) mindestens 1% der kürzesten Strecke von dem betreffenden Punkt bis zum Fuss des Abhangs (*continental slope*) beträgt.
- Alternativ kann dazu gerechnet werden der Meeresboden und -untergrund bis max. 60 sm, vom Fuss des Abhangs entfernt.
- Schliesslich kann auch der Punkt des stärksten Gefällswechsels am Fusse des Abhangs als Grenze angenommen werden.

Diese Grenze soll entweder nicht mehr als 350 sm von der Basislinie entfernt sein oder aber maximal 100 sm von der 2 500 m-Isobathe entfernt liegen. Die einzelnen Punkte, die für die Festlegung der Schelfgrenze i.S. der Konvention eingemessen werden, sollen nicht weiter als 60 sm voneinander liegen.

- 5 In diesem Lichte betrachtet, erscheint der britisch-isländische Fischereikonflikt als Parallelfall, allerdings mit etwas anderen Voraussetzungen: die Ausweitung der isländischen Fischereizone auf 200 sm 1975 (*Mitchell* 1977) nahm die – damals in der UNO-Seerechtskonferenz diskutierte – exklusive Wirtschaftszone vorweg. Sie lässt sich aber durchaus mit der Ausweitung der Fischereizonen einiger lateinamerikanischer Staaten nach dem 2. Weltkrieg vergleichen (Peru 1947, El Salvador 1950, Argentinien und Ecuador 1966 etc.; *Ante* 1981, S. 190 ff). Allerdings handelt es sich in diesen Fällen gleichzeitig um eine Ausweitung der Hoheitsgewässer (d.h. des Souveränitäts- und Jurisdiktionsbereichs), währenddem es bei Island nur um die Fischerei ging.
- 6 *Wise* (1984) vergleicht die Gründe für eine gemeinsame Fischereipolitik der EG und für nationale Systeme der Fischereibewirtschaftung in der EG. Für eine gemeinsame Politik sprechen:
  1. Die rechtliche Grundlage.
  2. Der Grundsatz “gleicher Zugang zu den Fischmärkten erfordert gleichen Zugang zu den Fischereigründen”.
  3. Alle Fischer hängen vom Fischen ab.
  4. Mitgliedschaft in der EG bedeutet Teilung von Kosten und Gewinn.
  5. Effektive Konservierung erfordert gemeinschaftliches, nicht nationales Handeln.
  6. Gleichheit des Zuganges (zu den Fischgründen) ist keine absolute Freiheit für alle.

Für nationale Bewirtschaftungen führt er folgende Argumente an (aus britischer Sicht):

1. Die dubiose moralische Basis der ursprünglichen gemeinsamen Fischereipolitik der EG (d.h. vor dem britischen Beitritt).
2. Regionalentwicklung erfordert nationale Fischereizonen.
3. Grossbritannien und Irland bringen der EG beträchtliche Flächen an Fischereigründen (im EG-Meer).
4. Effektive Konservierung erfordert nationale Fischereizonen.
5. Gemeinsamer Markt bedeutet nicht gemeinsamer Besitz der Ressourcen.

Der Ausweg aus dieser Situation lag in einem Kompromiss, der Gemeinschafts-, nationales und regionales Denken vereinigte: Fangquoten werden von der EG festgelegt, eine 6 - 12 sm breite Küstenzone ist für Fischerboote aus Häfen im entsprechenden Küstengrenzen reserviert etc. (*Wise* 1984, S. 12). Diese Lösung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Fischer zwar Fischer sind, dass aber auch im nationalen Rahmen grosse Unterschiede (etwa zwischen Fischern in Schottland und Cornwall) bestehen (*ibid.*, S. 13). Die Regionalisierung bietet hier eine bessere Lösung als die Nationalisierung.

## LITERATUR

- Ante, U.* (1981): Politische Geographie. Braunschweig
- Breathnach, P.* (1984): The Changing Offshore Jurisdiction of the Republic of Ireland. Vortrag IBG Jahresversammlung Durham 4. - 7. Januar 1984. Vervielfältigt.
- Brouwer, L.E.J.* (1967): The North Sea. In: *J. Wreford Watson* (ed.): 20th International Geographical Congress, Congress Proceedings, London, 64-76
- Buchholz, H.J.* (1983): Die seerechtliche Regionalisierung der Nordsee. Geographische Rundschau 35/6, 274-280
- Chemillier-Gendreau, M.* (1984): Le droit à la mer: mythes et réalités. Hérodote 32, 42-53
- Colon, G.* (Hg.) (1981/82): Libre del Consolat de Mar. 2 Bde. Barcelona
- Couper, A.D.* (o.J.): Freedom of Access to Ocean Areas. Zusammenfassung d. Vortrages IBG Jahresversammlung Durham 4. - 7. Januar 1984. Vervielfältigt
- Gallusser, W.* (1981): Grenze und Kulturlandschaft. Regio Basiliensis, XXII/2+3, 59-68
- Gierloff-Emden, H.G.* (1980): Geographie des Meeres. 2 Bde. Berlin
- Gocht, W.* (1983): Gewinnung mineralischer Rohstoffe aus dem Meer. Die Erde 114/1, 19-27
- Guichonnet, P. und Raffestin, C.* (1974): Géographie des frontières. Paris
- Hansen, J.C.* (1983): Oil and the Changing Geography of Norway. Geography 68/2, 162-165
- Hodgson, R.D. und Smith, R.W.* (1979): Boundary Issues Created by Extended National Marine Jurisdiction. Geographical Review 69/4, 423-433
- Hoog, G.* (1961): Die Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960. Dokumente hg. Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht, Universität Hamburg, Institut für Internationales Recht, Universität Kiel, Institut für Völkerrecht, Universität Göttingen, Band XXXVI. Frankfurt/M.
- Hortig, F.J.* (1967): Jurisdictional, Administrative, and Technical Problems Related to the Establishment of California Coastal and Offshore Boundaries. In: *L.M. Alexander* (ed.): The Law of the Sea. Offshore Boundaries and Zones. Ohio State University (Columbus), 230-241
- Hutcheson, A.M. und Hogg, A.* (1975): Scotland and Oil. 2nd ed. Edinburgh
- Kellersohn, H.* (1982): Das Überfischungsproblem — Ein Beitrag zur didaktischen Aufbereitung einer aktuellen Frage der Meeresnutzung. In: Bremer Beiträge zur Geographie und Raumplanung, H. 2, 116-128
- Krämer, H.R.* (1978): Die Nordsee in der EWG. Kieler Sonderdrucke 62
- Krämer, H.R.* (1979): Zuständigkeiten der EG auf dem Gebiet der Nordseenutzung. Kieler Sonderdrucke 77
- Kroiss, K.-H.* (1983): Der Kampf um die lebenden Ressourcen der Nordsee. Geographische Rundschau 35/6, 304-309
- Krügel-Sprengel, F.* (1983): Die Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen und die neuen Meereszonen. Die Erde 114/1, 11-18
- Leimgruber, W.* (1980): Die Grenze als Forschungsobjekt der Geographie. Regio Basiliensis XXI/1+2, 67-78
- Leimgruber, W.* (1984): Die grenzüberschreitende Region als Verhaltensraum. Habilitationsschrift Univ. Basel. Ms.
- Leser, H.* (1983): Belastungsprobleme des Ökosystems Nordsee. Geographische Rundschau 35/6, 301-303
- Leser, H.* (1984): Nordsee — Lebensraum oder Kloake? Basler Magazin 27. (Beilage zur Basler Zeitung vom 7. Juli 1984)
- Lord Shawcross* (1967): The Law of the Continental Shelf. With Special Reference to the North Sea. In: *J. Wreford Watson* (ed.): 20th International Geographical Congress, Congress Proceedings, London, 77-84
- Metzeltin, M.* (1970): Die Terminologie des Seekompasses in Italien und auf der Iberischen Halbinsel bis 1600. Diss. Basel
- Mitchell, B.* (1977): The Third British-Icelandic Cod War and the Law of the Sea. Geographical Review 67/1, 105-107
- Müller, J.P. und Wildhaber, L.* (1977): Praxis des Völkerrechts. Bern

- Nef U.Chr.* (1974): Das Recht zum Abbau mineralischer Rohstoffe vom Meeresgrund und Meeresuntergrund unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Schweiz. Diss. Zürich
- North Sea Continental Shelf Judgement, I.C.J. Reports 1969
- O'Connell, D.P.* (1982): The International Law of the Sea. Ed. by *I.A. Shearer*. Vol. I. Oxford
- Odell, P.R.* (1981): The Energy Economy of Western Europe: a Return to the Use of Indigenous Resources. Geography 66/1, 1-14
- Pounds, N.J.G.* (1963): Political Geography. New York
- Prescott, J.R.V.* (1978): Boundaries and Frontiers. London
- Rachor, E.* (1982): Die besondere Stellung und die Bedeutung des Wattenmeeres im Gesamtökosystem der Nordsee. In: Bremer Beiträge zur Geographie und Raumplanung H. 2, 50-57
- Rachor, E.* (1983): Meeresverschmutzung und ihre Auswirkungen in der Nordsee. Geographische Rundschau 35/6, 292-299
- Skeat, W.W.* (1909): An Etymological Dictionary of the English Language. New edition revised and enlarged. Oxford
- Spooner, D.J.* (1984): Energy: 1973 - 1983 The Diversification Decade. Geography 69/2, 154-156
- Stenstadvold, K.* (1977): Regional and Structural effects of North Sea Oil in Norway. GeoJournal 1/1, 71-93
- Turnock, D.* (1977): The Oil Industry in Scotland. GeoJournal 1/1, 55-70
- United Nations Convention on the Law of the Sea (1982)
- Uthoff, D.* (1983): Seerechtsentwicklung und Fischwirtschaft. Die Auswirkungen der jüngsten seerechtlichen Entwicklungen auf die Seefischerei. Die Erde 114/1, 29-48
- Wise, M.* (1984): European Community, National and Regional Concepts of Fisheries Management in the Political Conflict over the Common Fisheries Policy. 1965 - 1983. Vortrag IBG Jahressammlung Durham 4. - 7. Januar 1984. Vervielfältigt
- Ziegler, P.A.* (1977): Geology and Hydrocarbon Provinces of the North Sea. GeoJournal 1/1, 7-32